

Satzung des Vereins „Kunsttherapie-Netzwerk München " (e. V.), gemeinnütziger Verein  
errichtet am 21.04.2016 und geändert am 13.05.2020

**§ 1 Name und Sitz des Vereins, Vereinszweck, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunsttherapie-Netzwerk" (e.V.) und wurde gegründet als eingetragener Verein mit Sitz in München, Adelheidstraße 11.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.  
Dabei sollen kunsttherapeutische Verfahren, Wirkungsweisen und Tätigkeitsfelder im Bereich der Kunsttherapie aufgezeigt und einem möglichst großen Personenkreis zugänglich gemacht werden.

Dieser Satzungszweck wird auf verschiedenen Ebenen verwirklicht, insbesondere durch:

- Vernetzung und Austausch für alle an der Kunsttherapie interessierten Personengruppen und Institutionen, durch Organisation und Durchführung regionaler Netzwerktreffen, Bereitstellung von umfangreichen Informationen zum Thema Kunsttherapie auf der vereinseigenen Internetseite
  - Entwicklung und Umsetzung von Interaktionsmöglichkeiten auf der vereinseigenen Internetseite
  - Konzeption und Umsetzung fachspezifischer Vorträge, Seminare und Workshops zum Thema Kunsttherapie
  - Teilnahme des Vereins an themenrelevanten Veranstaltungen und Symposien
  - Die Möglichkeit, den Verein als Ansprechpartner für Fragen zum Thema Kunsttherapie zu nutzen
  - Pressearbeit zur Bekanntmachung der Kunsttherapie in Fach- und Publikumsmedien
  - Entwicklung und Umsetzung von konkreten und spezifischen, Kunsttherapie-basierten Beratungs- und Unterstützungsprojekten in den Bereichen Prävention und Therapie. Diese sind bezogen auf bestimmte psychische Störungsbilder und die Zusammenarbeit mit pädagogischen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kitas, Kindergärten, Horte, Jugendtreffs) oder öffentlichen Stellen (z.B. Förderprogramme für Jugendliche durch das Arbeitsamt oder auch spezielle Angebote im Bereich der Flüchtlingshilfe) sowie fachlich relevante Vereine und Initiativen.
  - Hilfe bei der Vermittlung von konkreten kunsttherapeutischen Hilfen bspw. ambulante Kunsttherapeuten
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Vorstand mit mindestens 4/7 Mehrheit. Ebenso können Mitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig sind, eine angemessene Vergütung erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person sowie jede juristische Person werden.
- (2) Es besteht die Möglichkeit einer ordentlichen Mitgliedschaft, einer außerordentlichen Mitgliedschaft sowie einer Fördermitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Das Aufnahmeverfahren regelt die Aufnahmeverordnung.
- (5) Die Beitrittserklärung ist schriftlich, bevorzugt per E-Mail mit den notwendigen, von der in der Aufnahmeverordnung definierten Dokumenten, dem dafür zuständigen Vorstandsmitglied vorzulegen.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Versand einer schriftlichen, per E-Mail zu verschickenden Aufnahmeerklärung wirksam.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung per E-Mail unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins, insbesondere die Internetangebote zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Fördermitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

#### **§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche sowie für Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Beitrag ist für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenswart sowie weiteren vier Mitgliedern (Beisitzer)
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Vorstandmitglieder vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über 5.000€ zu mindestens 4/7 die Zustimmung des Vorstands erforderlich ist. Bei Verfügungen über 1.000€ ist die Zustimmung von mindestens 2 (2/7) Vorständen erforderlich. Bei Verfügungen unter 1.000€ kann jeder Vorstand eigenverantwortlich handeln.

#### **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner

Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) die Pflege der Vereinswebsite
- f) die Konzipierung und Betreuung des Bereiches „Veranstaltungen“ und „Fortbildungen“
- g) die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die „Netzwerk-Partnerpflege“

## **§ 9 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch das Vorstandsgremium zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) der Zustimmung von Drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

**§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an IFF - REFUGIO München e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

**§ 15 Haftung**

Der Verein wird nach dem BGB wie eine GbR behandelt die Vereinsmitglieder haften für Handlungen die seine Organe verursachen gem. §§ 421, 427 BGB für vertragliche Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner, d.h. jeder auf die volle Höhe. Diese Haftung für Vertragsschulden o.ä. wird hiermit auf das Vereinsvermögen beschränkt. Unabhängig von der Haftung des Vereinsvermögens haftet daneben bei unerlaubten Handlungen nach den §§ 823 ff. BGB der Handelnde dem Geschädigten persönlich. Nach § 54 BGB haftet außerdem aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des nichtrechtsfähigen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich.

**§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21.04.2016 beschlossen, sowie am 12.02.2019 und am 13.05.2020 geändert.

*Av. Speke* *T.H.*  
*Paul J.*  
*Maria M.* *U. Kellerer*  
*Wolke G.*